

**Satzung des Sportvereins
Wedesbüttel-Wedelheine e. V.
Vom 27.01.2018**



SATZUNG DES SV WEDES-WEDEL E. V.

§1

§1 Nr.1

Der Verein führt den Namen "Sportverein Wedesbüttel-Wedelheine e. V." - abgekürzt:
"SV Wedes-Wedel e. V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 100193 eingetragen.

§1 Nr.2

Der Verein hat seinen Sitz im Rieterheg 3, 38527 Meine-Wedelheine. Der Verein wurde am 28. November 1971 errichtet.

§1 Nr.3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Niedersächsischer Turnerbund
- b) Niedersächsischer Fußballbund
- c) Niedersächsischer Badmintonverband
- d) Niedersächsischer Tischtennisbund
- e) Niedersächsischer Tanzverband

§1 Nr.4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1 Nr.5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

§2 Nr.1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2 Nr.2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werde.

§2 Nr.5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3

Mitglied des Vereins kann jeder sportlich Interessierte jeden Alters werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechtes nach §21 bis §79 BGB an.

§4

Die Aufnahmegebühr in den Verein wird in der Jahreshauptversammlung durch Mitgliederbeschluss festgelegt.

§5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Gegenseitige Verpflichtungen sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, bzw. beim Spielbetrieb mit 6-wöchiger Frist zum Spielsaisonende zulässig. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen, auch ohne vorheriger Anhörung vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.**
- Wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.**
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.**
- Wegen unehrenhaften Handlungen.**

§6

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins, außer bei der Wahl eines Jugendwartes, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§8

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins in den vorgeschriebenen Trainingszeiten zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

§9

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der öffentlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.

§10

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§11

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden die mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu Unterzeichnen.

§12

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Versammlung sind:

- **Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes.**
- **Entgegennahme der Berichte der Spartenleiter, des Kassenprüfberichtes und die Entlastung des Vorstandes.**
- **Wahl des Vorstandes: Im Wechsel der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Kassenführer, der 3. Kassenprüfer und die Obleute für verschiedene Aufgaben. bzw. der 2. Vorsitzende, der Kassenführer, der 3. Kassenprüfer und die Obleute für verschiedene Aufgaben.**
- **Beschlussfassung über vorliegende Anträge.**
- **Sonstiges**

§13

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§14

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer, die den Verein auch gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- dem erweiterten Vorstand, bestehend aus: dem stellvertretenden Kassensführer, den Leitern der einzelnen Sportabteilungen, den Obleuten für verschiedene Aufgaben und den beiden gewählten Kassensprüfern.

§15

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Bewilligung von Ausgaben,
- die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitglieder,
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§16

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§17

Der Kassensführer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§18

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet.

§19

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis.
- Haftung für am Vereinseigentum angerichtete Schäden.
- Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§20

§20 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§20 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins: An die Gemeinde Meine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.